

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009	Ausgegeben am 13. Januar 2009	Nr. 7
-------------	--------------------------------------	--------------

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule der Universität Bremen	S. 33
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Erziehungswissenschaft“	S. 36
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Biologie“	S. 38
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Chemie“	S. 40
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Deutsch“	S. 42
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Elementarmathematik“	S. 44
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Englisch“	S. 46
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Französisch“	S. 48
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Geographie“	S. 50
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Geschichte“	S. 52
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Kunstpädagogik“	S. 54
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Musikpädagogik“	S. 56
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Physik“	S. 58
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Politik“	S. 60
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“	S. 62
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Spanisch“	S. 64
– Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Wirtschaft-Arbeit-Technik“	S. 66

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule der Universität Bremen

Vom 11. November 2008

Der Rektor hat am 11. November 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienanges „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von zwei Semestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen für den „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule richten sich danach, ob das Bachelorstudium an der Universität Bremen oder einer anderen Hochschule abgeschlossen wurde.

(2) Studierende, die ein 2-Fächer-Bachelorstudium mit einer Gewichtung von 2 Fächern im Umfang von 45 CP und dem Professionalisierungsbereich im Umfang von 90 CP nach einer Bachelorprüfungsordnung der Universität Bremen absolviert haben, erbringen im „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule die folgenden Prüfungsleistungen:

- a) fachdidaktische Anteile des Faches A im Umfang von 13 CP gemäß der für das Fach A geltenden fachspezifischen Anlage,
- b) fachdidaktische Anteile des Faches B im Umfang von 13 CP gemäß der für das Fach B geltenden fachspezifischen Anlage,
- c) erziehungswissenschaftliche Anteile im Umfang von 13 CP gemäß der fachspezifischen Anlage 1,
- d) ein schulbezogenes Forschungspraktikum im Umfang von 6 CP,
- e) die Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

(3) Für Studierende, die ein Bachelorstudium nach einer Prüfungsordnung außerhalb der Universität Bremen absolviert haben, wird vom Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt, den die Studierenden vor Studienbeginn erhalten. Der Studienplan wird so zusammengestellt, dass die Studierenden mit dem Masterabschluss über die gesamte Studienphase hinweg (d.h. Bachelor- und Masterstudium) Studienbestandteile im folgenden Umfang studiert haben:

- a) fachwissenschaftliche Anteile eines Faches A und eines Faches B im Umfang von jeweils 45 CP (gesamt 90 CP),
- b) fachdidaktische Anteile im Umfang von 44 CP (in jedem Fach jeweils im Umfang von 22 CP),
- c) erziehungswissenschaftliche Anteile im Umfang von 37 CP,
- d) ein schulbezogenes Forschungspraktikum im Umfang von 6 CP,
- e) zwei Praktika im fachdidaktischen und/oder erziehungswissenschaftlichen Bereich jeweils im Umfang von 6 CP (gesamt 12 CP),
- f) eine Bachelorarbeit im Umfang von 6 CP,
- g) eine Masterarbeit im Umfang von 15 CP,
- h) weitere 30 CP, die gemäß der für das Bachelorstudium gültigen Prüfungsordnung in einem der Studienelemente a - g bzw. einem weiteren Studienelement (z.B. Schlüsselqualifikationen, weitere Praktika) erbracht wurden.

(4) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Maßgabe des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Studienverlauf

(1) Module im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Die fachspezifischen Anlagen können in § 3 Abs. 1 eine davon abweichende Regelung vorsehen.

(2) Das Studium beinhaltet ein schulbezogenes Forschungspraktikum. Näheres regelt die Praktikumsordnung für die konsekutiven Masterprogramme „Master of Education“ an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination“ vom 23. April 2008.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

(1) Die fachspezifische Anlage regelt in § 4 Abs. 1 die Formen, in denen Prüfungsvorleistungen erfolgen können.

(2) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe der/des Modulbeauftragten entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(3) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Formen für Prüfungsvorleistungen zulassen.

(5) Sofern in den Tabellen 1 und 2 der fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Form gemäß der fachspezifischen Anlage festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(6) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 5

Prüfungen

(1) Die fachspezifische Anlage regelt in § 5 Abs. 1 die Formen, in denen Prüfungen erbracht werden können.

(2) Die fachspezifische Anlage regelt in § 5 Abs. 2, ob und welche Prüfungsformen auch als Gruppenprüfungen zugelassen werden.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens acht Wochen nach Beginn der Veranstaltungszeit erfolgen. Findet die Prüfung vor diesem Termin statt, muss die Anmeldung bis 24 Uhr vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Nach erfolgter Anmeldung sind die

Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Die fachspezifische Anlage kann in § 5 Abs. 3 eine davon abweichende Regelung vorsehen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Die fachspezifische Anlage kann in § 5 Abs. 4 eine dreimalige Wiederholung zulassen.

(5) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, so ist sie nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(7) Sofern in den Tabellen 1 und 2 der fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß der fachspezifischen Anlage festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(8) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers eine andere als der in den Tabellen 1 und 2 der fachspezifischen Anlage vorgesehenen Prüfungsform zulassen.

(9) Studierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder durch einen gewichtigen Grund an der Teilnahme verhindert waren, sind verpflichtet, die Prüfung an dem nächstmöglichen Termin, an dem sie erneut angeboten wird, abzulegen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, sollte die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen der Masterprüfung für die einzelnen Studienfächer sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß den Anlagen 1 und 2, Tabelle 3 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 8

Masterabschlussmodul

(1) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind. Die fachspezifische Anlage kann in § 8 Abs. 1 eine davon abweichende Regelung vorsehen.

(2) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit mit Kolloquium und dem schulbezogenen Forschungspraktikum. Das Kolloquium umfasst einen ca. 10-minütigen Vortrag und eine ca. 20-minütige Diskussion. Im Falle einer Gruppenprüfung kann sich die Diskussion entsprechend der Teilnehmendenzahl verlängern. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein.

(3) Wird die Masterarbeit im ersten Semester oder innerhalb der ersten zwei Wochen des zweiten Semesters angemeldet, so beginnt die Bearbeitungszeit nach Zulassung und endet 10 Wochen vor Ende des zweiten Semesters. Wird die Masterarbeit zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet, so gilt eine Bearbeitungszeit von 12 Wochen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann sie bei Beantragung des Themas als Gruppenarbeit und bei Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers mit bis zu 3 Personen zugelassen werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Masterarbeit wird in der Fachdidaktik eines der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaften angefertigt und ist eng mit dem Thema des schulbezogenen Forschungspraktikums verknüpft. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Anfertigung in einer Fachwissenschaft genehmigen.

(6) Das Abschlussmodul wird mit der Masterarbeit und Kolloquium abgeschlossen. Für das Abschlussmodul werden 21 CP vergeben.

§ 9

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 10

Zeugnis und Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Master of Education“
(abgekürzt: M. Ed.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 erstmals im Masterstudienengang „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule ihr Studium aufnehmen.

Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1 Fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft:

Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen

Anlage 2 Fachspezifische Anlagen:

Biologie

Chemie

Deutsch

Elementarmathematik

Englisch

Französisch

Geographie

Geschichte

Kunstpädagogik

Musikpädagogik

Physik

Politik

Religionswissenschaft/Religionspädagogik

Spanisch

Wirtschaft-Arbeit-Technik

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Erziehungswissenschaft“ des Studienganges
„Master of Education“ für das Lehramt an Grund-
und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule der
Universität Bremen**

Vom 24. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Im „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind insgesamt 13 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) im Bereich Erziehungswissenschaft zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die Prüfungsanforderungen und die Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich für Erziehungswissenschaft sind in Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen finden in einer oder mehreren der folgenden Formen statt:

1. mündliche Prüfung,
2. Hausarbeit,
3. Klausur,
4. Referat,
5. Portfolio,
6. Lektüretest,
7. Thesenpapier,
8. Sitzungsvorbereitung und Moderation,
9. Protokolle.

(2) Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu 5 Teilnehmenden durchgeführt werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung zur fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung zur fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Erziehungswissenschaft**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.
EW L5 Schulentwicklung und Qualitätssicherung	P	6	5a: Vorlesung	TP	2		2 V	
			5b: Vertiefungsseminar				4	2 S
EW L6 Pädagogische Kompetenzen und Professionalität	P	7	6a und 6b: Seminare	MP	7			4 S
Abschlussmodul	WP	21	Schulbezogenes Forschungspraktikum Masterarbeit mit Kolloquium	MP	6	Masterarbeit	2 S	
					15			2 S

Erläuterung:

S = Seminar, V = Vorlesung, P = Praktikum

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung;

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Biologie“ des Studienganges „Master of Education“
für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/
Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundar-
schule/Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 29. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren
der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einem
Bearbeitungsaufwand von max. 30 Minuten pro
Übungsbogen,
2. Fachreferat von 10 bis 30 Minuten Dauer,
3. Kleingruppenpräsentation von 10 bis 30 Minu-
ten Dauer,

4. Präsentation einer Laborarbeit von 10 bis 30 Mi-
nuten Dauer.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

1. Fachreferat mit Skripterstellung/Hausarbeit
(max. 5 000 Wörter),
2. Portfolio.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch
als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden er-
bracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Biologie**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/TP	CP	PVL	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
Biologiedidaktik 3-Gy/S: Medien und Methoden des Biologieunterrichts	P	7	3.1 Medien & Methoden des Biologieunterrichts im Überblick	MP		Ja	Portfolio	2 S	
			3.2 Fachgemäße Arbeitsweisen II			Ja			
Biologiedidaktik 4-Gy/S: Relevanz biologiedidaktischer Forschung für den Unterricht	P	6	4.1 Forschungsmethoden in der Biologiedidaktik	MP		Ja	Fachreferat mit Skripterstellung	2 S	2 S
			4.2 Ausgewählte biologiedidaktische Forschungsprojekte und ihre Bedeutung für die Unterrichtspraxis			Nein			
Abschlussmodul	WP	21	Forschungspraktikum & Begleitseminar	MP	6	Nein	Masterarbeit	P	oder
			Masterarbeit			Nein		2 S	2 S
Insgesamt erforderliche wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Biologie erbracht werden:					34 CP				
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:					13 CP				

Erläuterung:
Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum
P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/ TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung; PVL: Prüfungsvorleistung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Chemie“ des Studienganges „Master of Education“
für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/
Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundar-
schule/Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 29. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit
dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind
insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP)
nach dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren
der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. kontinuierliche erfolgreiche Bearbeitung von
Übungen,
2. Durchführung von Versuchen (mit akzeptierten
Protokollen),
3. Praktika,
4. Kolloquien von 15 bis zu 30 Minuten Dauer,
5. Seminarvorträge (auch experimentell) von 20 bis
zu 45 Minuten Dauer,
6. Erteilung von Unterricht im Rahmen des schuli-
schen Fachpraktikums,
7. schriftliche Ausarbeitungen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfungen von mind. 30 bis max.
60 Minuten,
2. Klausuren von 60 bis zu 180 Minuten Dauer,
3. Seminarvorträge (auch experimentell) von 20 bis
zu 45 Minuten Dauer,
4. schriftliche Ausarbeitungen,
5. Portfolio,
6. Hausarbeit,
7. Präsentation.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 4 können auch
als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden er-
bracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgese-
hen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache oder
englischer Sprache erstellt.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Chemie

Modulbezeichnung	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/TP	CP	PVL	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
Fachdidaktik III (FD III)	P	7	Experimente für den Chemieunterricht der Sekundarstufe	MP		Ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	1 S	
			Neue Medien im Chemieunterricht					2 S	
			Stolpersteine im Chemieunterricht – Probleme bei Lernprozessen und Theoriebildung					2 S	
Fachdidaktik IV für FBW (FD IV FBW)	P	6	Seminar zu speziellen Themen der Chemie und ihrer experimentellen Vermittlung	MP		Ja	Präsentation und Hausarbeit	2 S	
			Praktikum zu speziellen Themen der Chemie und ihrer experimentellen Vermittlung					3 P	
Abschlussmodul	P	21	Forschungspraktikum	MP	6	Nein	Masterarbeit		
			Fachdidaktische Forschung					15	
			Masterarbeit						1 S
Insgesamt erforderliche CP:									
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Chemie erbracht werden:					34 CP				
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:					13 CP				

Erläuterung:
 Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum
 P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung; PVL: Prüfungsvorleistungen

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Deutsch“ des Studienganges „Master of Education“
für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/
Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundar-
schule/Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 25. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehre-
ren der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) mündliche Referate und Kurzreferate,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) multimediale Präsentationen,
- d) kurze schriftliche Arbeiten,
- e) Sitzungsprotokolle,
- f) Thesenpapiere zu einzelnen Sitzungen oder
- g) Ergebnisse medienpraktischer Arbeit.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung,
2. Klausur,
3. schriftliche Ausarbeitung,
4. Gestaltung einer Seminarsitzung,
5. ästhetische Arbeit mit Präsentation,
6. Hausarbeit,
7. Projektdokumentation.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 und 7
können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teil-
nehmenden erbracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgese-
hen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Deutsch

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
PR III (Fachdidaktisches Modul III): Problemfelder der Sprach- und Literaturdidaktik	P	6	Seminar, Seminar oder Vorlesung	MP		Ja	Hausarbeit	2 S	2 S/V
PR IV (Fachdidaktisches Modul IV): Medien und Deutschunterricht	P	7	Seminar oder Vorlesung	TP	3	Ja	Klausur	2 S/V	
			Seminar ggf. mit Projektanteil		4		Hausarbeit oder Projekt- dokumentation		2/4 S
Abschlussmodul	P	21	Forschungspraktikum Masterarbeit	MP	6 15	Nein	Masterarbeit		
Insgesamt erforderliche CP:									
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Deutsch erbracht werden: 34 CP									
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden: 13 CP									
Erläuterung:									
Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung									
P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung									

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Elementarmathematik“ des Studienganges
„Master of Education“ für das Lehramt an Grund-
und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule der
Universität Bremen**

Vom 10. November 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren
der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Referate,
2. Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
3. schriftliche Übungsaufgaben,
4. mündliche Prüfungen,
5. aktive Teilnahme an Erkundungssituationen,
6. schriftliche Ausarbeitungen.

§ 5

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in einer oder mehreren
der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung,
2. Klausur,

3. Gestaltung einer Seminarsitzung mit schrift-
licher Ausarbeitung,
4. Lerntagebuch,
5. Erkundungs-/Praktikumbericht,
6. Hausarbeit,
7. Portfolio.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag
einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen
zulassen.

Die Prüferin bzw. der Prüfer legt im Benehmen mit
dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsform gemäß
Absatz 1 fest. Formen, Fristen und Umfang von Prü-
fungen werden den Studierenden zu Beginn des Mo-
duls mitgeteilt. Besteht eine Modulprüfung aus meh-
reren Prüfungsformen (Kombinationsprüfung), so wird
die Gewichtung mit der jede Prüfungsleistung in die
Modulnote einfließt, ebenfalls zu Beginn des Moduls
bekanntgegeben.

(2) Prüfende können Gruppenprüfungen mit bis zu
3 Teilnehmenden durchführen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgese-
hen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Elementarmathematik**

Es dürfen nur Veranstaltungen als Masterprüfungen eingebracht werden, die nicht bereits in die Bachelorprüfung eingegangen sind.

Modulbezeichnung	P/ W/P	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.
Modul MDS3	P	6	stofflich orientiertes mathematikdidaktisches Wissen zum Mathematikunterricht in Sekundarschulen erweitern u. vertiefen I und II (eine Veranstaltung zu stoffdidaktischem und eine zu stoffdidaktischem oder fachlichem Wissen). (Die Veranstaltungen dieses Moduls können in der Reihenfolge getauscht werden.)	MP		ja	gem. § 5 Abs. 1	2 S 2 S o. 2 V o. 1 V + 1 Ü	
Modul MDS4	P	7	Mathematik lehren und lernen an Sekundarschulen I und II (zwei Veranstaltungen zu stoffübergreifenden Inhalten)	MP	7	ja	gem. § 5 Abs. 1		2 S 2 S
Modul MDS5 Abschlussmodul mit Forschungspraktikum und Masterarbeit	P	21	Forschungspraktikum mit Vorbereitungs- und Begleitseminar Masterarbeit mit Oberseminar	MP	6 15	ja	Masterarbeit	2 S	2 S

Erläuterung:
Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
P/W/P: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Englisch“ des Studienganges „Master of Education“
für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/
Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/
Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 25. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Der Studienaufbau und die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Module im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in englischer oder in deutscher Sprache gehalten.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung,
2. Klausur,
3. Vortrag,
4. schriftlich ausgearbeitete Referate,
5. Lerntagebuch,

6. Erkundungsbericht,
7. Praktikumbericht,
8. Hausarbeit,
9. Portfolio,
10. schriftliche Arbeitsaufträge,
11. Projektbericht,
12. Projektarbeit,
13. Präsentation,
14. Darstellung von Unterrichtskonzepten,
15. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum,
16. didaktische Rezensionen,
17. Förderplan.

(2) Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Englisch**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
FD IV: Transfermodul 1	P	6	Seminar aus dem Veranstaltungspool: „Handlungskompetenzen“	TP	3	Gemäß § 5	2 S	
			Seminar aus dem Veranstaltungspool: „Handlungskompetenzen“					3
FD V: Transfermodul 2	P	7	Seminar aus dem Veranstaltungspool: „Bewertungs- und Reflexionskompetenzen“	TP	3	Gemäß § 5		2 S
			Seminar aus dem Veranstaltungspool: „Bewertungs- und Reflexionskompetenzen“				4	2 S
Abschlussmodul	P	21	Forschungspraktikum	MP	6	Masterarbeit	1 S	
			Lernprozessforschung: Case Studies (Seminar) (5 CP) verbunden mit Masterarbeit (10 CP)					15

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/ TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Französisch“ des Studienganges „Master of Educa-
tion“ für das Lehramt an Grund- und Sekundar-
schulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt
Sekundarschule/Gesamtschule
der Universität Bremen**

Vom 25. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden
in deutscher oder französischer Sprache gehalten.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren
der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Kurzpräsentationen im Umfang von max.
15 Minuten,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) Sitzungsprotokolle im Umfang von ca. 6 000 Zei-
chen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- d) schriftliche Beiträge zu einzelnen Sitzungen
(z.B. Thesenpapiere) im Umfang von ca. 6 000
Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e) schriftliche Hausaufgaben in einem Gesamt-
umfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzei-
chen und ohne Anhänge),
- f) schriftliche Tests von max. 60 Minuten (z.B. zur
Überprüfung der Lektürekennntnis der Primär-
und Sekundärliteratur oder zur Überprüfung
fremdsprachlicher Fertigkeiten),
- g) schriftliche Berichte (z.B. über Selbstlernakti-
vitäten im Bereich des autonomen Fremdspra-
chenlernens).

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren)
mit einer Dauer von max. 90 Minuten,
- b) schriftliche Hausarbeiten im Umfang von
ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne
Anhänge),
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von
ca. 30 Minuten,

- d) schriftliche Seminarbeiträge (z.B. in Form von
strukturierten Exposés für die anderen Veran-
staltungsteilnehmerInnen zu einem ausgewähl-
ten Aspekt des Veranstaltungsthemas) im Um-
fang von ca. 10 000 Zeichen (ohne Leerzeichen
und ohne Anhänge),
- e) mündliche Referate von ca. 30 Minuten Dauer,
- f) einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem
mündlichen Referat im Umfang von ca. 20 000
Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- g) schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten
(z.B. Korpusanalysen, Durchführung von Befra-
gungen, Auswertung von Internetseiten, Film-
analysen usw.) im Umfang von ca. 40 000 Zei-
chen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- h) multimediale Präsentationen in einem Umfang,
der dem Arbeitsaufwand für eine schriftliche
Hausarbeit im Sinne von b entspricht,
- i) lehrveranstaltungsbezogene Textproduktions-
aufgaben (z.B. Essays oder Schreibaufgaben zur
Verbesserung der fremdsprachlichen Kompe-
tenz) in einem Gesamtumfang von ca. 40 000
Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 werden als Einzelprü-
fungen erbracht.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit wird in deutscher oder mit Zu-
stimmung der Betreuerin/des Betreuers in französi-
scher Sprache erstellt.

(2) Die Masterarbeit ohne Anhänge soll einen Um-
fang von 40 Seiten (ca. 16 000 Wörter) nicht unter- und
einen Umfang von 60 Seiten (24 000 Wörter) nicht
überschreiten.

(3) Die Erstgutachterin/Der Erstgutachter der Mas-
terarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit.
Betreuerin/Betreuer von Masterarbeiten im Geltungs-
bereich dieser Prüfungsordnung können nur regel-
mäßig und eigenverantwortlich in Studiengang leh-
rende promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der
Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen/Zweit-
gutachter sind in der Regel ebenfalls Personen aus
diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsaus-
schuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch
fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschafter-
innen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der
Universität sind, zulassen.

(4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen; zusätzlich ist eine elektronische Fassung (in den Formaten .pdf, .doc, .rtf) einzureichen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Französisch

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
FD2: Handlungs- und Bewertungskompetenz für den Französischunterricht	P	7	Seminar Übung	MP		1 PVL	Schriftliche Hausarbeit		2 S
FD3: Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht	P	6	Leseliste Lektürekurs Seminar	MP		1 PVL	Mündliches Kolloquium	1 S	
Abschlussmodul	P	21	Forschungspraktikum Masterarbeit	MP	6 15	Nein Nein	Masterarbeit	2 S	
Insgesamt erforderliche CP: wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Französisch erbracht werden:									
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:									
									34 CP 13 CP

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
PWP: PflichtWahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Geographie“ des Studienganges „Master of
Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundar-
schulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt
Sekundarschule/Gesamtschule
der Universität Bremen**

Vom 30. Oktober 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorge-
sehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Mögliche Prüfungsformen sind:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,

2. Klausur von mind. einer und max. drei Stunden
Dauer,
3. Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (ohne
Anlagen),
4. schriftliche Ausarbeitung, ca. 10 Seiten (ohne
Anlagen),
5. Praktikumbericht ca. 15 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch
als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden er-
bracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorge-
sehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
 M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
 Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Geographie**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	
FD 3: Gegenstände, Methoden und Bedingungen des Geographieunterrichts	P	13	Gegenstände des Geographieunterrichts I	MP		Gemäß § 5 Abs. 1	2 S		
			Gegenstände des Geographieunterrichts II				2 S		
			Prinzipien und Methoden geographischen Unterrichts					2 S	
			Bedingungen geographischen Lehrens u. Lernens					2 S	
Abschlussmodul	P	21	Forschungspraktikum	MP	6	Masterarbeit		2 X	
			Geographisches Lernen als Forschungsgegenstand						
			Kolloquium für Masterkandidaten						2 X
			Masterarbeit					15	X

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
 P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Geschichte“ des Studienganges „Master of Education“
für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/
Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundar-
schule/Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 30. Oktober 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorge-
sehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,

2. Klausur von mind. einer und max. drei Stunden
Dauer,
3. Seminararbeit ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
4. schriftliche Ausarbeitung, ca. 10 Seiten (ohne
Anlagen),
5. Praktikumbericht ca. 15 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch
als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmenden er-
bracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorge-
sehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Geschichte

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	
HIS FD 3 : Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext	P	13	Historische Rekonstruktion aus didaktischer Perspektive	MP		Nein	Seminararbeit	2 S		
	WP ²		Prinzipien und Methoden sozialwissenschaftlichen Unterrichts							2 S
	WP ²		Bedingungen sozialwissenschaftlichen Lehrens und Lernens							2 S
Abschlussmodul	P	21	HIS FD 4: Forschungspraktikum Masterarbeit	MP	6	Nein	Masterarbeit	2 S		
Insgesamt erforderliche CP:										
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Geschichte erbracht werden:					34 CP					
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:					13 CP					
Erläuterung:										
Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung										
PWP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung										

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.
² Lehrveranstaltungen können wahlweise in Geschichte, Geographie oder Politik belegt werden.

Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Kunstpädagogik“ des Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule der Universität Bremen

Vom 30. Oktober 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Tabelle 1 (Schwerpunkt Sekundarschule) dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 120 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag in der Lehrveranstaltung (ca. 15 Seiten),

4. Hausarbeit ca. 15 bis 20 Seiten,
5. Studienarbeit ca. 15 Seiten,
6. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mind. 15 Seiten,
7. praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15 Seiten),
8. künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 bis 15 Seiten).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden. Die Seitenangaben erhöhen sich dementsprechend.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Kunstpädagogik**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
M 13 Projekt: Fachdidaktik - Fachdidaktik + künstlerische/ mediale Fachpraxis	P	13	Fachdidaktik	MP	Nein	Alternativ: Mündl. Prüfung; Klausur, Hausarbeit, Projektarbeiten, Studienarbeiten, praktische Arbeit zur Kunst/Medien- und Kulturvermittlung	4 S	
			Umsetzung künstlerischer Fachpraxis in UE Konzepte					4S
M 14 Abschlussmodul	WP	21	Schulbezogenes Forschungspraktikum	MP	Nein	Masterarbeit		
			Forschungspraxen im Kunstunterricht				2 S	
			Kolloquium/Masterarbeit					2 S

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
PWP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Musikpädagogik“ des Studienganges
„Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit
dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
der Universität Bremen**

Vom 30. Oktober 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 20 bis 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mind. 60 und max. 180 Minuten Dauer,

3. Hausarbeit ca.15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Portfolio,
5. Referat inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 10 Seiten),
6. praxis- und projektorientierte Präsentationsformen mit einem schriftlichen Reflexionsanteil von etwa 10 Seiten,
7. künstlerisch-praktische Prüfungen von max. 45 Minuten Dauer,
8. Praktikumbericht (max. 30 Seiten ohne Anlagen).

(2) Prüfungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 und 7 können als Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Personen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich der Umfang der Prüfung entsprechend.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Musikpädagogik

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
Schulbezogene Musikpraxis II (FD)	P	7	Schulpraktisches Klavier-/ Gitarrespiel	TP	1,4	Künstlerische Prüfung	1	1
			Chor- und Ensembleleitung		1,4	Künstlerische Prüfung	2	
			Ensembleleitung/ Arrangement		1,4	Künstlerische Prüfung		2
			Schulbezogene Singpraxis Bewegungsgestaltung		1,4 1,4	Künstlerische Prüfung	1	
Musikdidaktischer Schwerpunkt II	P	6	Forschungslernseminar Stufenbezogenes Seminar	MP		Nach § 5	2 S	2 S
M 15 Abschlussmodul	P	21	Schulbezogenes Forschungspraktikum	MP		Masterarbeit		
			Forschungspraxen im Kunstunterricht				2 S	
			Kolloquium/Masterarbeit					1 S

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/ TP: Modulprüfung/ Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Physik“
des Studienganges „Master of Education“ für das
Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamt-
schulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/
Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 19. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistung

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren
der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Praktika,
2. Klausuren von 60 bis zu 120 Minuten Dauer,
3. Kolloquium von 15 bis zu 30 Minuten Dauer,
4. mündliche Prüfung von 15 bis zu 30 Minuten
Dauer,
5. Seminarvorträge (auch experimentell) von 20 bis
zu 45 Minuten Dauer,
6. schriftliche Ausarbeitungen,
7. kontinuierliche erfolgreiche Bearbeitung von
Übungen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfungen von mind. 30 bis max.
60 Minuten,
2. Klausuren von 60 bis zu 180 Minuten Dauer,
3. Seminarvorträge (auch experimentell) von 20 bis
zu 45 Minuten Dauer,
4. schriftliche Ausarbeitungen,
5. Praktikumbericht mit Kolloquium.

(2) Prüfungen werden als Einzelprüfungen durch-
geführt.

(3) Die Studierenden haben sich spätestens 4 Wo-
chen vor der Modulprüfung anzumelden. Danach sind
Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Ge-
nehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgese-
hen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 aufge-
führt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Physik

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem	2. Sem
Physikdidaktik III	P	7	Experimente und Medien 2 – Multimedia im Physikunterricht	TP	4	ja	Klausur oder mündl. Prüfung	1 V 2 P	
Physikdidaktik IV	P	6	Curriculare Studien	TP	3	ja			2 S
			Theoriebildung (Ideeengeschichte, Lehren und Lernen von Mechanik, Elektrodynamik, Atomphysik, Wissenschaftstheorie)	MP		ja	Klausur oder mündl. Prüfung	2 V	2 V
Abschlussmodul Physikdidaktik	WP	21	Fachdidaktische Forschung Forschungspraktikum Masterarbeit	MP	6	Nein	Masterarbeit	S 1 Forsch.Prakt. Thesis	S 1
					15				

Erläuterung:
 Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum
 PWP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Politik“
des Studienganges „Master of Education“ für das
Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamt-
schulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/
Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 30. Oktober 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorge-
sehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Mögliche Prüfungsformen sind:

- a) mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten),

- b) Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
c) Hausarbeit (15 bis 20 Seiten, ohne Anlagen,
Bearbeitungsdauer max. sechs Wochen),
d) Studienarbeit als umfangreiche praktische oder
theoretische Arbeit (z.B. Erhebungen) (15 bis
20 Seiten oder ein vergleichbarer Aufwand bei
Arbeiten in anderen Medien, Bearbeitungsdauer
max. sechs Wochen).

(2) Gruppenprüfungen sind nicht zugelassen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal
wiederholt werden.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorge-
sehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Politik**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.
Pol-FD3 Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext	P	13	Praxisfelder Politischer Bildung (LV mit stufenspezifischem Schwerpunkt)	MP	Gemäß § 5 Abs. 1	2 S	
			Prinzipien und Methoden sozialwissenschaftlichen Unterrichts				2 S
			Bedingungen sozialwissenschaftlichen Lehrens und Lernens				2 S
Abschlussmodul ² (Masterarbeit mit Kolloquium sowie Forschungspraktikum)	P	21	Forschungslogik und -design politikspezifischer Unterrichtsforschung Masterarbeit	MP	Masterarbeit	2 S	
							X

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

² Das Abschlussmodul entfällt, wenn es im anderen Fach oder in Erziehungswissenschaft absolviert wird.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ des
Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt
an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit
dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
der Universität Bremen**

Vom 30. Oktober 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfer System zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorge-
sehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer,
bei Gruppenprüfungen analog,
2. Klausur von mind. 60 und max. 180 Minuten
Dauer,

3. Referat mit Präsentation (in schriftlicher Form:
Handout, Folien),
4. mündlicher Vortrag mit anschließender schrift-
licher Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten,
5. Hausarbeit, Projektarbeit oder Studienarbeit im
Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
6. empirische Studie,
7. Praktikumbericht im Umfang von ca. 15 Seiten
(ohne Anlagen),
8. Kolloquium zur Masterarbeit von 30 bis 40 Mi-
nuten Dauer.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch
als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden er-
bracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorge-
sehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 auf-
geführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Religion

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
M 16 FD 4 Fachdidaktisches Projekt	P	13	Fachdidaktische Projektveranstaltungen	MP		Nein	Hausarbeit	4 S	4 S
Abschlussmodul mit integriertem Forschungspraktikum	P	21	FD 5: Schulnahes Forschungspraktikum Masterarbeit	MP	6 15	Nein	Masterarbeit	2	
Insgesamt erforderliche CP:									
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Religion erbracht werden:				34 CP					
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:				13 CP					

Erläuterung: Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Spanisch“ des Studienganges „Master of Education“
für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/
Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundar-
schule/Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 25. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfer System zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden
in deutscher oder spanischer Sprache gehalten.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren
der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Kurzpräsentationen im Umfang von max.
15 Minuten,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) Sitzungsprotokolle im Umfang von ca. 6 000 Zei-
chen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- d) schriftliche Beiträge zu einzelnen Sitzungen
(z.B. Thesenpapiere) im Umfang von ca. 6 000
Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e) schriftliche Hausaufgaben in einem Gesamt-
umfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzei-
chen und ohne Anhänge),
- f) schriftliche Tests von max. 60 Minuten (z.B. zur
Überprüfung der Lektürekennntnis der Primär-
und Sekundärliteratur oder zur Überprüfung
fremdsprachlicher Fertigkeiten),
- g) schriftliche Berichte (z.B. über Selbstlernakti-
vitäten im Bereich des autonomen Fremdspra-
chenlernens).

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren)
mit einer Dauer von max. 90 Minuten,
- b) schriftliche Hausarbeiten im Umfang von ca.
40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne An-
hänge),
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von
ca. 30 Minuten,

- d) schriftliche Seminarbeiträge (z.B. in Form von
strukturierten Exposés für die anderen Veran-
staltungsteilnehmerInnen zu einem ausgewähl-
ten Aspekt des Veranstaltungsthemas) im Um-
fang von ca. 10 000 Zeichen (ohne Leerzeichen
und ohne Anhänge),
 - e) mündliche Referate von ca. 30 Minuten Dauer,
 - f) einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem münd-
lichen Referat im Umfang von ca. 20 000 Zeichen
(ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
 - g) schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten
(z.B. Korpusanalysen, Durchführung von Befra-
gungen, Auswertung von Internetseiten, Film-
analysen usw.) im Umfang von ca. 40 000 Zei-
chen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
 - h) multimediale Präsentationen in einem Umfang,
der dem Arbeitsaufwand für eine schriftliche
Hausarbeit im Sinne von b entspricht,
 - i) lehrveranstaltungsbezogene Textproduktionsauf-
gaben (z.B. Essays oder Schreibaufgaben zur
Verbesserung der fremdsprachlichen Kompetenz)
in einem Gesamtumfang von ca. 40 000 Zeichen
(ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
 - j) mündliches Kolloquium.
- (2) Prüfungen nach Absatz 1 werden als Einzelprü-
fungen erbracht.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgese-
hen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 aufge-
führt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit wird in deutscher oder mit Zu-
stimmung der Betreuerin/des Betreuers in spanischer
Sprache erstellt.

(2) Die Masterarbeit ohne Anhänge soll einen Um-
fang von 40 Seiten (ca. 16 000 Wörter) nicht unter- und
einen Umfang von 60 Seiten (24 000 Wörter) nicht
überschreiten.

(3) Die Erstgutachterin/Der Erstgutachter der Mas-
terarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit.
Betreuerin/Betreuer von Masterarbeiten im Geltungs-
bereich dieser Prüfungsordnung können nur regel-
mäßig und eigenverantwortlich im Studiengang leh-
rende promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der
Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen/Zweit-
gutachter sind in der Regel ebenfalls Personen aus
diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsaus-
schuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch

**Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Spanisch**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.
FD2: Handlungs- und Bewertungskompetenz für den Spanischunterricht	P	7	Seminar Übung	MP		Ja	Schriftliche Hausarbeit		2 S 2 S
FD3: Lernbedingungen und Innovationen im Spanischunterricht	P	6	Leseliste Lektürekurs Seminar	MP		Ja	Mündliches Kolloquium	1 S 2 S	
Abschlussmodul	P	21	Forschungspraktikum Masterarbeit	MP	6 15		Masterarbeit		1 S
Insgesamt erforderliche CP: wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Spanisch erbracht werden: 34 CP wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden: 13 CP									

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
PWP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität sind, zulassen.

(4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen; zusätzlich ist eine elektronische Fassung (in den Formaten .pdf, .doc oder .rtf) einzureichen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Wirtschaft-Arbeit-Technik“ (WAT) des Studienganges
„Master of Education“ für das Lehramt an Grund-
und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule der
Universität Bremen**

Vom 24. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Der Studienaufbau sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Referate,
2. Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
3. (multimediale) Präsentationen,
4. kurze schriftliche Arbeiten,
5. Sitzungsprotokolle,
6. Thesenpapiere,
7. Rezensionen,
8. Übungsaufgaben,
9. Klausur,
10. mündliche Prüfungen,
11. Hausarbeit,
12. Vortrag,
13. Protokolle über die Durchführung von Versuchen,
14. Teilnahmebescheinigung für Praktika,
15. Gruppenpräsentation einer Laborarbeit,
16. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum,
17. schriftliche Auswertung von Unterrichtsmaterialien.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung,
2. Klausur,
3. Vortrag,
4. schriftlich ausgearbeitete Referate,
5. Lerntagebuch,
6. Erkundungsbericht,
7. Praktikumbericht,
8. Hausarbeit,
9. Portfolio,
10. schriftliche Arbeitsaufträge,
11. Projektbericht,
12. Projektarbeit,
13. Präsentation,
14. Darstellung von Unterrichtskonzepten,
15. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum,
16. didaktische Rezensionen,
17. Förderplan,
18. schriftliche Auswertung,
19. Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsminiatur,
20. Entwicklung und Präsentation eines Unterrichtsvorhabens,
21. Entwicklung eines Unterrichtsmediums.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 2 Teilnehmenden erbracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Wirtschaft-Arbeit-Technik

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungsvor- leistungen (vg. § 4)	Prüfungsform (vgl. § 5)	1. Sem.	2. Sem.
Modul LFD: Lernfelddidaktik Wirtschaft-Arbeit-Technik	P	7	LFD 1: Lernfelddidaktisches Analysieren, Urteilen und Reflektieren	MP	4	Bearbeitung von seminar- begleitenden Aufgaben	Klausur oder mündl. Prüfung oder schriftl. Ausarbeitung oder Planung.	2 SWS Seminar	
			LFD 2: Haushaltsbezogene Didaktik		3				Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsminiatur oder Entwicklung und Präsentation eines Unterrichtsvorhabens
Modul WAT: Fachdidaktik Wirtschaft- Arbeit-Technik	P	6	WAT 1: Fachdidaktik Ökonomische Bildung	TP	3	Bearbeitung von seminar- begleitenden Aufgaben	Unterrichtsentwurf nach begründetem fachdidaktischen Konzept oder Entwicklung eines Unterrichtsmediums oder fachdid. Rezension oder schriftl. Ausarbeitung mit Referat	2 SWS Seminar	
			WAT 2: Fachdidaktik Technische Bildung		3				2 SWS Seminar
Abschlussmodul	P	21	Schulbezogenes Forschungspraktikum und Begleitseminar Masterarbeit	MP	6	Nein	Masterarbeit	2 SWS Seminar	
					15	Nein			
Insgesamt erforderliche CP: 34 CP wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Arbeitsorientierte Bildung erbracht werden: 13 CP wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden: 13 CP Erläuterung: Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung; P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung									

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

